

Schutzgemeinschaft Externsteine

Vereinsatzung

§ 1: Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die unberührte Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Externsteine als Kultur- und Naturdenkmal von europäischem Rang und des umliegenden Naturschutzgebietes unmittelbar und mittelbar zu fördern.

Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung des Landschafts-, Natur- und Denkmalschutzes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch

- Informations- und Aufklärungsveranstaltungen,
- Informations- und Meinungsaustausch mit sonstigen dem Landschafts-, Natur- und Denkmalschutz verbundenen Institutionen und Organisationen,
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Publikation über die Externsteine und das Naturschutzgebiet,
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und Organisationen zur Verbesserung der Anziehungskraft der Externsteine hinsichtlich ihres besonderen Charakters als Kultur- und Naturdenkmal.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schutzgemeinschaft Externsteine“. Er hat seinen Sitz in Horn-Bad Meinberg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name wird dann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" („e.V.“).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich.

Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins; dazu gehört auch ein unbegründeter wesentlicher Beitragsrückstand. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, etwaigen Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4: Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines der Kassenwart und ein weiteres der Schriftführer ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Verwaltung des Vermögens und der Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein wirtschaftlich erheblich und nachhaltig belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen drei Tagen mit derselben Tagesordnung eine zweite Sitzung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Der Vorstand kann Ausschüsse mit besonderen Aufgaben und auch einen Beirat berufen.

§ 7: Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzu-berufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

§ 8: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr; die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen und die Pflicht, über die Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied das beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

§ 10: Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11: Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Text der Satzungsänderung bekanntzugeben. Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 12: Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13: Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Horn-Bad Meinberg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Landschafts- und Denkmalschutzes im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Horn-Bad Meinberg, 22. Oktober 1999

Unterschriften der Mitglieder

gez. Lydia Bünger

gez. Manfred Mielke

gez. Kurt-Uwe Förster

gez. Dieter Meier

gez. Peter Reipschläger

gez. Susanne Braun

gez. Michael Trautmann